

## **Erklärung über die Voraussetzungen für die Betreuung ab Ende August/ Anfang September 2021 (ohne zeitliche Beschränkung)**

Einrichtung/ Betriebsstätte	
Name des Kindes	
Anschrift	
Geburtsdatum	
Name des/der 1. Sorgeberechtigten	
Name des/der 2. Sorgeberechtigten	

**Wie im seit 24.6.2021 gültigen Rahmenhygieneplan erwähnt, gilt: Kinder mit Symptomen einer akuten, übertragbaren Krankheit brauchen ein negatives Testergebnis, bevor sie die Kindertageseinrichtungen besuchen dürfen. Dies wurde so gemeinsam vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS), dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) sowie dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit beschlossen.**

1. Kinder und Beschäftigte mit Schnupfen oder Husten allergischer Ursache, verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspfern können die Kinderbetreuungseinrichtung weiterhin ohne Test besuchen. Wir möchten Sie bitten, den Einrichtungsleitungen bei allergischen Erkrankungen auf Verlangen ein entsprechendes Attest vorzulegen.
2. Bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) dürfen die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtungen nur besuchen, wenn ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest) vorgelegt wird.
3. Kranke Kinder in reduziertem Allgemeinzustand – mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall – dürfen die Kinderbetreuungseinrichtungen nicht besuchen. Die Betreuung in der Einrichtung ist erst wieder möglich, wenn das Kind in gutem Allgemeinzustand ist (bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome). Zudem ist die Vorlage eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest) erforderlich.
4. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen. Es ist nicht erforderlich, abzuwarten, bis die Krankheitssymptome abgeklungen sind. Auch eine erneute Testung nach Genesung ist nicht notwendig. Bereits mit dem Test zu Beginn der Erkrankung kann eine SARS-CoV-2-Infektion hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Die Vorlage eines selbst durchgeführten Schnelltests (Laientest) genügt für den Nachweis hingegen nicht.

**Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass mein Kind symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist.**

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis: Dieses Dokument wird nach der DSGVO behandelt und somit in verschließbaren Schränken und Räumen aufbewahrt zu denen nur befugtes Personal Zugang erhält. Die Daten werden nach gesetzlicher Grundlage behandelt und ggf. datenschutzkonform weitergeleitet (Rechtsgrundlage: DSGVO Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e), DSGVO Art. 9 Abs. 2 lit. i) i.V.m. BDSG §22 Abs. 1 Nr. 1 lit. c), IfSG §8 Abs. 1 Nr. 7 mit IfSG §36 Abs. 1 Nr. 1 und IfSG §33 Nr. 1, IfSG §9 sowie IfSG §6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t).